Ostdeutsche Bau-Zeitung

26. Jahrgang | Breslau, den 15. Dezember 1928 | Nummer 100

Asbestzementschiefer „Eternit"

Von Hans Riemann, Breslau.

Wohl selten hat ein Bedachungsmaterial seine Verbreitung so schnell und gründlich über die ganze Welt genommen, wie „Eternit" Asbestschiefer, der an Festigkeit und Wetterbeständigkeit die gebräuchlichen Dachdeckungsmaterialien übertrifft und dabei der Baukunst, dank seiner vielgestaltigen Formate und verschiedenen Farben, neue künstlerische Wirkungsmöglichkeiten erschließt.

Aus Asbest und Zement, zwei als unverwitterbar erprobten Stoffen, entstehen unter enormer hydraulischer Pressung „Eternit"-Platten von nur 3,5 - 4 mm Stärke. So dünne Platten sind natürlich leichter als wuchtige Ziegel, Naturschiefer und andere massive Bedachungen.

Es wiegt [illegible]:

1 qm Ziegeldeckung, je nach Art	45—80 kg
1 qm Naturschiefer, engl. gedeckt . . .	30—40 kg
1 qm Naturschiefer, deutsch gedeckt . . .	20—30 kg
1 qm Wellblech mittlerer Stärke	18 kg
1 qm Zinkblechdeckung	12 kg
1 qm Eternitdach	10—12 kg

Dieser große Gewichtsunterschied läßt bei Neubauten eine leichtere Konstruktion des Dachstuhles zu, wodurch eine erhebliche Ersparnis an Sparren- und Pfettenholz erreicht wird.

„Eternit" wird in den Farben silbergrau, dunkelgrau, altbraun, rot und rostfarbig geliefert.

Gutshof bei Hamburg mit Eternitdächern

Nur echt mit Prägung „Eternit."

„Eternit"-Dachschiefer zeichnet sich aus durch:

1. außerordentlich große Festigkeit gegen Zug, Druck und Stoß,
2. absolute Frost- und Wetterbeständigkeit,
3. bedeutende Feuerfestigkeit,
4. geringes spezifisches Gewicht,
5. Wasserundurchlässigkeit,
6. geringes Wärmeleitungsvermögen,
7. vollkommen glatte Oberfläche und stets gleiche Dicke,
8. gefälliges Aussehen.

Die vielseitigen Vorzüge dieser für jedes Dach unentbehrlichen Eigenschaften erklären sich aus der gleichmäßigen Verteilung der Asbestfaser in dem Zement und ihrer innigen Verbindung miteinander durch die Pressung. Infolgedessen wirkt die Asbestfaser in der Eternitplatte wie Eisen in der Betonkonstruktion und erhöht in hohem Maße ihre Zugfestigkeit.

Daher bleiben bei dem Eternitdach, im Gegensatz zu anderen Dächern, auch die fortgesetzt wiederkehrenden Reparaturen erspart.

Für den Dachdecker besteht im besonderen der Vorteil, daß er bei der Eindeckung so gut wie garnicht mit Bruch zu rechnen braucht. Außerdem wird ihm die Eindeckung dadurch wesentlich erleichtert, daß die Eternitplatten nicht, wie Naturschiefer, zurechtgehauen werden brauchen, sondern je nach der erforderlichen Ueberdeckung maschinell zugeschnitten und gelocht geliefert werden, obwohl sie ein Behauen wegen ihrer Elastizität viel besser vertragen, als der Naturschiefer und sich z. B. auch durchnageln lassen, ohne zu zerbrechen.

Das Verlegen dieser eindeckungsfertigen Platten geht infolgedessen sauber und schnell vonstatten, wodurch Zeit und Geld gespart wird.

Wie die nachstehend wiedergegebenen Deckmuster zeigen, bietet Eternit sehr vielseitige Verwendungsmöglichkeiten:

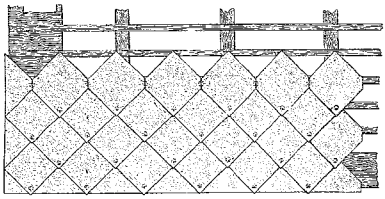

Deckmuster 1 Schablonendeckung auf Latten

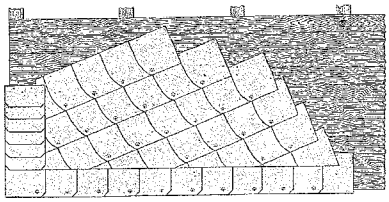

Deckmuster 2 Altdeutsche Schuppendeckung auf Schalung

Mit rotem Eternit lassen sich ziegelähnliche Wirkungen erzielen, während Eternit dunkelgrau speziell den Naturschiefer-Dächern in seinem Eindruck verwandt ist.

Eternit ist weder Ziegel noch Schiefer, sondern eine technisch vollkommene Bedachung mit anderen typischen Eigenschaften als diese. Gerade darin, daß Eternit in Format und Farbe so großen Spielraum gewährt, liegt seine besondere Stärke. Beachtung verdient auch die lichte, silbergraue Naturfarbe des Eternit, die sich in die Farbtöne freier Landschaften und schöner Baumgruppen gut einfügt.

Handwerkerhaftung beim Bauen

Von A. Freymuth, Senatspräsident am Kammergericht i. R.

Bei der Herstellung eines Gebäudes sind die verschiedensten Handwerksbetriebe beteiligt. Namentlich ist stets der Maurermeister und der Zimmermeister dabei, aber auch der Glasermeister, der Klempnermeister, der Dachdeckermeister usw. usw. Oft arbeitet unter dem Meister noch der Polier. Für alle diese Personen können aus Versehen, die ihnen beim Bauen unter-

laufen, erhebliche Rechtsfolgen erwachsen. Es kann sein, daß eine staatliche Bestrafung droht, es kann auch sein, daß zivilrechtlich Schadenersatz geleistet werden muß.

In vielen Fällen übernimmt ein Handwerksmeister selbständig die Herstellung eines Baues, namentlich ein Maurermeister. Oder auch es tun sich ein Maurermeister und ein Zimmermeister zusammen und übernehmen die Herstellung. In einem solchen Falle ist der Handwerksmeister im Sinne des Gesetzes der Bauleiter. Für ihn ist dann von großer Bedeutung die Vorschrift des § 330 des Strafgesetzbuchs. Dort ist bestimmt, daß der Bauleiter, der gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst derart handelt, daß daraus für andere Gefahr entsteht, mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird. Kommt durch einen derartigen Fehler jemand ums Leben, — sei es ein Bauarbeiter, sei es ein Vorübergehender oder sonst jemand, — so kann der Bauleiter wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 StGB. mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden. Diese Strafe kann sogar bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden, wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, — und das wird ja auf den Handwerksmeister, der Bauleiter ist, stets zutreffen. Wird durch einen solchen Fehler nicht der Tod, aber die Körperverletzung eines Menschen fahrlässig verursacht, so tritt nach § 230 StGB. Geldstrafe bis zu 10 000 RM. oder Gefängnis bis zu zwei Jahren ein. Diese Strafe kann bis auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden, wenn der Täter vermöge seines Berufes oder Gewerbes zu der Aufmerksamkeit besonders verpflichtet war, — also ensprechend wie bei der fahrlässigen Tötung.

Besonders gefährlich kann für den Handwerksmeister die Vorschrift des erwähnten § 330 StGB. werden. Es genügt, wenn ein Kunstfehler begangen ist und hieraus sich eine Gefahr ergibt. So hat z. B. das Reichsgericht folgenden Fall entschieden: Ein Bauleiter hatte die Errichtung einer Brandmauer nach dem angrenzenden Besitztum unterlassen. Als dieses festgestellt wurde, wurde gegen ihn von der Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Vergehens gegen § 330 StGB. eingeleitet. Der Angeklagte wurde auch verurteilt und das Reichsgericht hat seine Revision zurückgewiesen (Strafentscheidung des Reichsgerichts vom 1. November 1900 Juristische Wochenschrift von 1901, Seite 281, Nr. 31). Das Reichsgericht hat erklärt, es genüge, daß hier ein Kunstfehler vorliege und dadurch Gefahr für den Fall eines Brandes erwachsen sei. Keinesfalls sei nötig, daß etwa bereits ein Brand ausgebrochen sein müsse, um die Bestrafung aus § 330 StGB. zu rechtfertigen. — Gerade in bezug auf den wichtigen § 330 StGB. sei weiter auf ein Reichsgerichtsurteil hingewiesen, das für Handwerksmeister und Polliere besonders interessant ist. Wie bereits erwähnt, tritt die Strafbarkeit des § 330 StGB. nur dann ein, wenn gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verstoßen worden ist. Da hat nun das Reichsgericht (vgl. Archiv für Strafrecht, Band 39, Seite 208) folgendes dargelegt: Der Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ist nicht schon dadurch erfüllt, daß eine Regel sich bei völliger, wissenschaftlicher Erkenntnis als richtig und unanfechtbar darstellt, sondern sie muß auch allgemein anerkannt, d. h. durchweg in den Kreisen der betreffenden Techniker bekannt und als richtig anerkannt sein. Daß aber zu den hier in Frage kommenden Bautechnikern auch geprüfte Meister und Polliere gehören, hat der erste Richter in rechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen. Die in diesen Kreisen nach der Feststellung des Berufungsgerichts vielfach verbreitete Ansicht über die Zulässigkeit des von dem Angeklagten angewandten Verfahrens schloß daher die allgemeine Anerkennung der gegenteiligen, wenn auch vom Sachverständigen persönlich vertretenen Ansicht aus. In vielen Fällen wird der Handwerksmeister, namentlich der Maurermeister, nicht selbständig den Bau leiten, sondern er wird einer Oberleitung unterstellt sein, namentlich dann, wenn die eigentliche Bauleitung dem sogenannten „bauleitenden Architekten" übertragen ist. Aber auch in diesem Fall trifft den Handwerksmeister eine erhebliche Verantwortung. Zwar ist dann als Bauleiter der Handwerksmeister nicht verantwortlich. Namentlich wenn der bauleitende Architekt die volle akademische Ausbildung genossen hat, z. B. für den Bau die statische Berechnung gemacht hat, so ist diese natürlich maßgebend, der bauleitende Architekt allein dafür verantwortlich und der Handwerksmeister darf ohne eigene Verantwortung sich damit begnügen, die betreffenden Anordnungen des bauleitenden Architekten auszuführen. Aber nach § 330 StGB. macht sich ja nicht nur strafbar, wer bei der Leitung, sondern auch wer bei der Ausführung eines Baues gegen die Bauregeln verstößt. Es kann dann sehr wohl sein, daß in solchen Fällen zunächst ein Verstoß des bauleitenden Architekten vorliegt, der diesen als Bauleiter verantwortlich macht, außerdem aber ein selbständiger Verstoß des Handwerksmeisters, der diesen als Ausführenden unter die Strafvorschrift des § 330 StGB. bringt. Ein solcher Fall ist z. B. — ohne daß leider der Sachverhalt genügend erkennbar ist — vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 18. Februar 1908 (Jur. Wochenschrift von 1908, Seite 588, Nr. 69), entschieden worden. Ein anderer Fall lag folgendermaßen: Ein Maurermeister hatte zusammen mit einem Zimmermeister den Bau eines Hauses geleitet, kam also hier selbständig als Leiter, nicht bloß als Ausführender in Frage. Entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst hatte er dabei das Fundament nicht tief genug in den Erdboden gebracht und hatte auch versäumt, eine Mauer auf ein sogenanntes „Bankett" zu setzen. Infolgedessen fiel beim Bau die Giebelwand ein. Den unmittelbaren Anlaß zu dem Einsturz der Giebelwand gab nicht eine Anordnung des Maurermeisters, sondern fehlerhafte, von ihm nicht angeordnete Maßregeln der Bauarbeiter. Bei dem Einsturz der Mauer war niemand zu Schaden gekommen. Er wurde angeklagt und aus § 330 StGB. verurteilt (Reichsgerichtsstrafurteil vom 28. November 1890 im Archiv für Strafrecht, Band 38, Seite 444). Das Reichsgericht hat erklärt: Es genügt zur Verurteilung, daß ein Konstruktionsfehler vorlag, und daß die Folge davon der Einsturz der Giebelwand war. Es entlastet den Angeklagten nicht, daß der Einsturz selbst nicht von ihm verschuldet worden ist und es ist auch nicht von maßgeblicher Bedeutung, daß durch den Einsturz niemand verletzt worden ist.

Als Bauleiter kann sich auch derjenige verantwortlich machen, der nicht zum Bauleiter bestellt worden ist, aber sich tatsächlich mit der Bauleitung abgegeben hat. Eine Kirchengemeinde hatte Maurerarbeiten zur Herstellung einer Dampfheizung einem Maurermeister übertragen. Ein Mitglied des Gemeindekirchenrats, ein Zimmermeister, drängte sich in die Arbeitsleitung hinein und gab an einem gewissen Tage den Maurern den Befehl, entgegen der baupolizeilich genehmigten Anordnung, den Schornstein außerhalb (statt innerhalb) der Sakristei anzulegen. Dies geschah. Da er nicht die genügenden Vorsichtsmaßregeln angeordnet hatte, stürzte ein Stück Erde so unglücklich auf einen beim Bau beschäftigten Maurer, daß ihm beide Beine und eine Rippe zerbrochen wurden. Der Zimmermeister, der sich so, ohne vom Bauherrn zum Bauleiter bestellt zu sein, aus sich heraus der Leitung bemächtigt hatte, wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft, und zwar nach der oben erwähnten schweren Strafbestimmung des Absatz 2 des § 230 StGB. (Vernachlässigung einer Berufspflicht): Strafurteil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1882, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Band 4, Seite 535.

Man wird annehmen müssen, daß der gewöhnliche Arbeiter niemals aus § 330 StGB. bestraft werden kann. Als Leiter des Baues kommt er naturgemäß nicht in Betracht. Aber auch als Ausführender im Sinne dieser Vorschrift wird er nicht betrachtet werden können. Obwohl er selbstverständlich in dem Sinne den Bau „ausführt", daß er an ihm mitarbeitet. Aber sowohl für den Begriff der Leitung, wie für den Begriff der Ausführung wird erforderlich sein, daß der Betreffende bei dem Bau eine gewisse autoritative Stellung einnimmt, daß er anderen Personen Anordnungen zu geben hat und gibt, die diese auf die Verantwortung des Anordnenden hin ausführen. Dagegen wird es unter Umständen möglich sein, daß nicht nur der Handwerksmeister oder der Architekt, sondern auch der Polier — der ja den Bauarbeitern Anordnungen gibt und insofern eine autoritative Stellung einnimmt, — sich nach § 330 StGB. strafbar machen kann. So ist durch das Reichsgericht ein Polier in folgendem Falle verurteilt worden (Strafurteil des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1907, Deutsche Juristen-Zeitung von 1913, Seite 140): Die Bauleitung hatte der Architekt A. Er hatte Vorsichtsmaßregeln bei der Wegnahme der Verschalung unter einer noch nicht haltbaren Betondecke unterlassen. Er wurde aus § 330 StGB. angeklagt. Außerdem wurde aber auch der Polier B. angeklagt und verurteilt. Das Reichsgericht hat dabei folgendes ausgeführt: Für den Polier bildete die Anleitung, die Beaufsichtigung der Arbeiter die hauptsächlichste Aufgabe. Er mußte daher selbstverständlich und aus eigenem Entschluß auf die Sicherung der Arbeiter bedacht sein. Es entlastet ihn nicht, daß die Wegnahme der Verschalung auf die Anordnung des Architekten A. hin erfolgte. Er mußte daher die

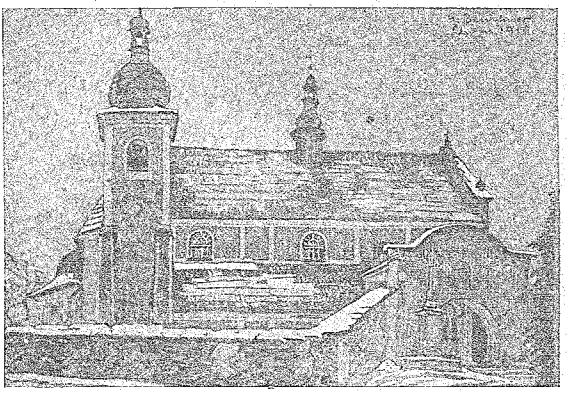

Kirche Lewin — Ger Gerh Beuthner

Zulässigkeit der von dem Architekten angeordneten Maßregel selbständig prüfen und entweder Einspruch erheben oder bei Erfolglosigkeit des Einspruchs die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln selbständig treffen und deren Durchführung gewissenhaft überwachen. — Es wird damit also auch dem Polier eine sehr bedeutsame Aufgabe und bei der Vernachlässigung dieser Aufgabe eine schwere strafrechtliche Verantwortung zugemessen. Voraussetzung der Haftbarkeit des Poliers aus § 330 StGB. muß aber naturgemäß stets sein, daß der Polier in Wahrheit bei gewissenhafter Prüfung der Sachlage nach seiner Vorbildung und seinen Kenntnissen imstande ist, die Gefahr der von dem Architekten angeordneten unrichtigen Maßregeln selbst zu erkennen; erkannte er diese Gefahr nicht, und konnte er sie nach seiner Vorbildung und nach seinen Kenntnissen auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen, so kann nicht die Rede davon sein, daß er strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte. So ist in dem Strafurteil des Reichsgerichts vom 6. Juli 1901 (Archiv für Strafrecht, Band 48, Seite 353) die Verantwortung für die mangelhafte Anbringung einer „Konsole" an einem Bau dem Bauleiter zugewiesen worden und dabei ausgeführt, daß der Bauleiter die Verantwortung keineswegs auf den Polier abschieben dürfe.

Unter Umständen kann den Handwerksmeister oder auch den Polier nicht nur eine strafrechtliche, sondern auch eine schwere vermögensrechtliche Verantwortung treffen. Wird z. B. durch die Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt ein Mensch verletzt, so muß der schuldige Handwerksmeister oder Polier nach § 823 des Bürgerl. Gesetzbuches dem Verletzten Schadenersatz leisten; wird ein Mensch getötet, so kann nach den §§ 844 und 845 ein Schadenersatzanspruch der Hinterbliebenen in Frage kommen. Ferner sei auf die Zivilentscheidung des Reichsgerichts vom 12. April 1902 (amtliche Sammlung, Band 51, Seite 177) aufmerksam gemacht: Ein Bauunternehmer hatte den Umbau eines Hauses übernommen und durchgeführt, hatte aber versäumt, das Fundament derart zu festigen, daß eine Beschädigung des Nachbargebäudes vermieden worden wäre. Infolgedessen rutschte der Boden nach der Nachbarseite ab, und es entstanden in dem Nachbarhause Risse. Der Eigentümer des Nachbarhauses verklagte darauf den Bauunternehmer auf Schadenersatz in Höhe von 2000 Mark. Das Oberlandesgericht hat diesen Anspruch als berechtigt anerkannt und das Reichsgericht hat die Revision des Bauunternehmers zurückgewiesen. —

Wie man sieht, ist nicht bloß für den bauleitenden Architekten, sondern auch für den Handwerksmeister und den Polier die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Bau erforderlich. Sonst kann er in schwere öffentliche Strafe verfallen und kann außerdem in große wirtschaftliche Bedrängnis dadurch geraten, daß der Geschädigte oder die Hinterbliebenen ihn auf Ersatz des ihnen erwachsenen Vermögensschadens in Anspruch nehmen.

Verschiedenes

Lehrkurse in Eisenbeton. Die an dieser Stelle bereits erwähnten Verhandlungen über Einrichtung eines Eisenbetonunterrichtskursus in Ratibor sind nunmehr zum Abschluß gebracht, so daß der Einführungskursus am 17. Dezember 1928, 19 Uhr, im Staatlichen Gymnasium Ratibor, Lange Straße, beginnen wird. Anmeldungen werden an diesem Abend noch vom Kursusleiter, im übrigen von der Bauberatungsstelle Breslau des Deutschen Zement-Bundes, Breslau 5, Freiburger Straße 42 I, entgegengenommen.

Deutsche Baunormen in Rußland. Die wirtschaftsamtliche Moskauer Zeitung „Ekonomitscheskaja Shisnj" brachte dieser Tage einen Aufsatz von S. Aranowitsch, der die Ueberschrift trug: „Ausnutzung ausländischer Erfahrung in der Standardisierung". Darin heißt es u.a.: „Als vor einiger Zeit die Kommission des Obersten Volkswirtschaftsrates der U. d. SSR. in Deutschland weilte, warben die Vertreter des Deutschen Komitees für Standardisierung mit erhöhtem Eifer für die Einführung der deutschen Normen in der U. d. SSR. Infolgedessen werden wir bald die deutschen Baunormen in russischer Uebersetzung erhalten. Diese Maßnahme gibt die Möglichkeit, die technischen Kreise der U. d. SSR. mit den riesigen, von Deutschland geleisteten Arbeiten bekanntzumachen. Sie ist als Unterstützung der Standardisierung in Sowjetrußland zu begrüßen. Jedoch muß gleich betont werden, daß diese Normen aus den verschiedensten Ursachen, wie meteorologischer, technischer, wirtschaftlicher, architektonischer usw. Natur, direkt nicht übertragen werden können." Zum Schluß schreibt der Verfasser, daß das Gebiet, auf dem die Sowjetunion noch sehr rückständig ist, die Popularisierung der Standardisierung in den breiten Massen sei. Man müsse sich auch hier Deutschland zum Vorbild nehmen, denn hier würden die „DIN" von Jung und Alt und in allen Ständen angewendet und beachtet. J.

Ausländische Baufachleute für Sowjetrußland. Nach einer Verordnung des Obersten Volkswirtschaftsrates wird jetzt, nachdem die „Orga-Metall" (Gesellschaft zur Produktionsrationalisierung der Schwerindustrie) ein aus 16 amerikanischen Ingenieuren bestehendes Projektionsbüro organisiert hat, auch der Bauabteilung des Präsidiums des Obersten Volkswirtschaftsrates ein Zentral-Beratungsbüro angegliedert werden. Nach Pressemeldungen werden in diesem Büro 12 ausländische Bauingenieure arbeiten, denen zur Unterstützung junge sowjetrussische Ingenieure mit Sprachkenntnissen beigegeben werden sollen. Der „Promstroi" (Industrie-Bau-Trust) in Leningrad will sich in der Bausaison 1928/29 zum erstenmal ausländischer Fachleute bei der Ausführung von Industriebaulichkeiten bedienen. Zu diesem Zweck wandte sich der Trust nach Deutschland um Ueberlassung von sechs Baufachleuten, die in Leningrad arbeiten sollen. Einen anderen Weg zur Behebung des starken Mangels an Bausachverständigen hat das Staatliche Institut für Projektierung von Werken der Metallindustrie („Gipromes") eingeschlagen. Von diesem Institut sind 30 Ingenieure nach

Deutschland, Amerika, Frankreich, Schweden und der Tschechoslowakei zum Studium der Bautätigkeit in der Metallindustrie entsandt worden. Abteilungen des „Gipromes" arbeiten gegenwärtig schon in Berlin und New-York. J.

Neue Formen der angewandten Kunst. Auf dem Kongreß für kulturelle Zusammenarbeit in Prag sprach der Architekt Le Corbusier über das Thema: „Neue Formen der angewandten Kunst". Er führte u. a. folgendes aus: „Die Techniker sind Umstürzler, sie haben durch ihre Erfindungen den Niedergang einer Welt bewirkt und überall Unruhe geschaffen. Das Bewußtsein des Aufschwunges wird aber bloß sehenden Menschen fühlbar und diese Sehenden sind selten, ja sie werden von den Massen als beunruhigend, um nicht zu sagen, als närrisch empfunden. Daher weiß man im allgemeinen nichts von der Umformung und den Erfordernissen der neuen Architektur. Das Haus hat sich unter der Einwirkung der neuen technischen Methoden verwandelt, da diese rasche, wirksame Mittel mit sich brachten: das Eisen und den Zement. Es nimmt neue Formen an im Sinne einer neuen Aesthetik, die aus einer neuen geistigen Haltung hervorgeht. Es gibt eine neue Haltung in der Kunst, die darin besteht, daß sie das individuelle Ideal bildet und die Lebensfähigkeit der modernen Gesellschaft bedingt. Wenn diese Haltung noch nicht von allen erkannt wird, so hat doch wenigstens die Elite sich seit langem entschieden. Es scheint, daß die Masse selbst sich in der Richtung dieser Entscheidung mit fortreißen läßt und daß sie nur deshalb nicht schnell genug handelt, weil die Berufsmenschen Furcht empfinden und ihr noch keinen nützlichen Vorschlag machen konnten. Aber die Krise geht ihrem Ende entgegen: denn die Welt sieht nicht in die Vergangenheit, sondern sie schreitet in die Zukunft."

Rechtswesen

sk. **Ausschluß rückwirkender Aufwertung, wenn die Geldentwertungsverluste durch Mehrzahlungen ausgeglichen sind.** Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1928. Die Baufirma N. in Köln (Klägerin) hatte für die beklagte Deutsche Reichsbahngesellschaft (Reichsbahndirektion Köln) bis zum Oktober 1920 Bodenbewegungen an der Eisenbahnstrecke Köttingen—Brüggen ausgeführt. Sie erhielt für die Arbeiten in einzelnen Raten Zahlung, verlangte dann aber im August 1921 unter Hinweis auf einen infolge der allgemeinen Verteuerung der Betriebsstoffe, infolge ungünstiger Bodenverhältnisse, Streiks, eingetretenen Verlust von der Beklagten eine Nachzahlung „im Gnadenwege". Es wurden ihr noch 270 000 PM. bewilligt und sie erklärte sich nunmehr für vollständig abgefunden. Ende 1925 verlangte sie Aufwertung in Höhe von 163 292 RM. im Klagewege. In sämtlichen Rechtszügen — Landgericht und Oberlandesgericht Köln sowie Reichsgericht — wurde sie abgewiesen. Die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe: Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 7. Oktober 1927 (RGZ. Bd. 118, S. 346) ausgesprochen, ist eine rückwirkende Aufwertung bei fortlaufend erfüllten und bezahlten Lieferungs- und Markverträgen dann nicht zuzubilligen, wenn die Parteien bereits bei Abschluß und bei Abwicklung des Vertrages nach Kräften bemüht gewesen sind, Währungsverluste, etwa durch die Vereinbarung gleitender Löhne und dergl. möglichst zu vermeiden. Die spätere Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen erscheint aber auch dann nicht zulässig, wenn die Parteien bereits durch einen Vergleich die Verluste, die der eine Teil durch Verteuerung der Löhne und Materialien, durch die gesunkene Kaufkraft des Geldes oder durch ähnliche Umstände erlitten hat, auszugleichen gesucht haben. Ein solcher Fall liegt hier vor. Bereits bei Abschluß des Vertrages im Jahre 1919 wurde für den Fall einer Preiserhöhung die Anrufung eines Schätzungsausschusses in Aussicht genommen. Von dieser Möglichkeit machte zwar die Klägerin keinen Gebrauch; aber sie führte einen Ausgleich für ihre Verluste in anderer Weise herbei, indem sie „unter Hinweis auf einen infolge der allgemeinen Verteuerung der Betriebsstoffe, infolge ungünstiger Bodenverhältnisse, Streiks usw. eingetretenen Verlust im Gnadenwege" von der Beklagten eine Nachzahlung verlangte und darauf am 8. Dezember 1921 mit der Beklagten die als Vergleich anzusehende, auch von den Parteien als solchen betrachtete Vereinbarung traf, wonach die Beklagte eine Nachzahlung von 270 000 PM. leistete, während sich die Klägerin dadurch wegen der entstandenen Verluste für vollständig abgefunden erklärte, auf jede Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Vertrage verzichtete und von dem Rechte auf Einberufung eines Schiedsgerichts keinen Gebrauch zu machen erklärte. Hierdurch wurde die Klägerin wegen ihrer Verluste, die sie aus der allgemeinen Verteuerung, der Erhöhung der Preise usw. herleitete, die aber in Wirklichkeit auf die fortschreitende Geldentwertung zurückzuführen waren, endgültig abgefunden, sodaß sie nicht später unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung wieder darauf zurückkommen konnte. (VII 167/28. Reichsgerichtsreferate der Sächsischen Korrespondenz G. m. b. H., Leipzig, Querstraße 13.) (Nachdruck verboten.)

Meisterprüfung

Breslau. Im Bezirk der Handwerkskammer zu Breslau bestand Herr Straßenbau-Unternehmer Heinrich Kruner zu Weißstein die Prüfung als Steinsetzmeister.

Todesfälle

Breslau. Am 2. Dezember verstarb Herr Maurermeister Ludwig Goldstein, Prokurist der Schlesischen Bau-Aktiengesellschaft Pieffer, Pringsheim & Co. in Breslau.

Ziebingen Bez. Frankfurt a. Oder. Herr Maurermeister Oswald Gerasch ist hier im 54. Lebensjahre gestorben.

Zeitschriftenschau

Reichsarbeitsblatt. Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium. Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17.

Heft Nr. 33 enthält u. a. folgende Abhandlungen: Aus der Stellenvermittlungstätigkeit eines hotel- und gastwirtsgewerblichen Fachverbandes, Fachvermittlung im Hotelgewerbe. Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten bei der Reichsverwaltung, Zehn Jahre Reichsarbeitsministerium.

Bauindex 1913 = 100	Baustoffindex 1913 = 100
24. 10. 28 = 173,3	20. 11. 28 = 159,2
14. 11. 28 = 173,3	28. 11. 28 = 159,3
28. 11. 28 = 173,3	5. 12. 28 = 159,5

Fragekasten

Frage Nr. 180. Ende 1927 kaufte ich von der Firma Gustav Schmidt & Co. in Eidelstedt einen Schutzanstrich „Eldorit" zum Isolieren von feuchten Wänden. Im November 1927 habe ich mit diesem Isoliermittel eine feuchte Wand für eine städtische Behörde behandelt, mit dem Erfolg, daß die Wand jetzt noch feuchter ist als früher und der Salpeter durch den Oelfarbenanstrich durchgekommen ist, trotzdem ich die Wand nicht nur genau nach der Gebrauchsanweisung der Firma 2—3 mal, sondern sogar viermal gestrichen hatte. Die Behandlung einer zweiten feuchten Wand für einen Privatmann hatte den gleichen Erfolg. Daraufhin habe ich der Firma das Eldorit zur Verfügung gestellt und wurde von derselben zur Abnahme und Zahlung verklagt. Der Prozeß schwebt zurzeit. Welcher der Herren Kollegen kann mir Auskunft über die Güte des Eldorits geben bzw. welche Erfahrungen sind damit gemacht worden? Für genaue Angaben wäre ich dankbar, um meine Interessen vor Gericht nachdrücklich vertreten zu können. F. K. in C.

Frage Nr. 181. Ein Eiskeller, über der Erde liegend, bestehend aus Eisraum 3,5 × 3,0 m groß und 4,0 m hoch, mit Vorraum 2,0 × 2,55 m groß und 2,5 m hoch, hält das Eis nicht. Die Bauart des Kellers ist folgende: Die Umfassungswände sind 1,00 m stark und zwar außen zweimal 25 cm Wand, in der Mitte eine 12 cm starke Trennwand, zwei Luftschichten von etwa 15 cm; die Decke ist 12 cm stark eingewölbt und mit Strohschicht bis unter die Dachhaut (Ziegelkronendach) belegt. Der Fußboden ist ein Stangenrost, unter welchem ein Hohlraum von 30 cm ist. Nach außen schließt der Vorraum eine doppelwandige Doppeltür ab. Vom Vorraum nach dem Eisraum führt ebenfalls eine dichtschließende doppelwandige Tür. Das Gebäude steht an drei Seiten frei; eine Seite ist an ein Wirtschaftsgebäude angebaut. Lüftung fehlt! — Mit welchen möglichst wenig kostspieligen Mitteln läßt sich der Keller nutzbar machen? M. N. in S.

Frage Nr. 182. Auf einem mietzinssteuerpflichtigen Grundstück sind die Gebäude teilweise niedergebrannt. Nach dem Brand gehen durch Kauf das Grundstück und die noch bestehenden Gebäude in anderen Besitz über. Der neue Besitzer bricht die noch bestehenden Gebäude vollständig ab und errichtet auf dem Grundstück ein Fabrikations- und Lagergebäude. Ist nach diesem Vorgang der neue Besitzer zur Mietzinssteuer heranzuziehen? F. V. in L.

Schriftleitung: Architekt B.D.A. Kurt Langer und Dr.-Ing. Langenbeck beide in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig
Verlag: Paul Steinke in Breslau und Leipzig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr
Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen.

Inhalt:

Asbestzementschiefer „Eternit", dazu Abbildungen. — Handwerkerhaftung beim Bauen. — Abbildung: Kirche Lewin. — Verschiedenes. — Fragekasten.